

PRESSEINFORMATION

Strafverfahren am Landesgericht Salzburg wegen des Verdachts des Verrats von Staatsgeheimnissen und weiterer strafbarer Handlungen („Spionage-Fall“)

I) Fakten und Daten:

- 34-seitige Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Salzburg vom 29. Oktober 2019
- Der Angeklagte befindet sich seit 30.11.2018 in U-Haft.
- Von der Staatsanwaltschaft wurden in der Anklageschrift 19 Zeugen beantragt.
- Verhandlungstermine: 02., 03., 06.; 17. und 19. März 2020.
- Tatvorwurf:
 - Verbrechen des Verrats von Staatsgeheimnissen nach § 252 Abs 1 StGB,
 - Vergehen „Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs“ nach § 256 StGB,
 - Verbrechen der „Vorsätzlichen Preisgabe eines militärischen Geheimnis“ nach § 26 Abs 1 und Abs 2 MilStG
- Strafdrohung: 1-10 Jahre Freiheitsstrafe (nach dem Strafsatz des § 252 Abs 1 StGB)

II) Gerichtszusammensetzung:

Für die angeführten Delikte ist nach der österreichischen Strafprozessordnung die Zuständigkeit des Landesgerichtes als **Geschworenengericht** vorgesehen. Das Geschworenengericht setzt sich aus drei Berufsrichtern, einschließlich des Vorsitzenden ("Schwurgerichtshof"), sowie acht Laienrichtern (Geschworenen), einschließlich des

Obmannes ("Geschworenenbank"), zusammen. Die Person der Berufsrichter bestimmt sich nach der festen Geschäftsverteilung des Landesgerichtes Salzburg, die Laienrichter sind der fortlaufenden Dienstliste der Geschworenen (und Schöffen) entnommen. Neben den acht Geschworenen werden auch Ersatzgeschworene geladen, die etwa im Krankheitsfall an die Stelle eines Hauptgeschworenen treten können.

III) Öffentlichkeit:

Im österreichischen Strafprozessrecht gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit, jedoch kann gemäß § 229 StPO die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder von Amts wegen durch das Gericht erfolgen. Im konkreten Fall ist davon auszugehen, dass die Öffentlichkeit gemäß § 229 Abs 1 Ziffer 1 StPO durch das Gericht ausgeschlossen wird.

IV) Medienberichterstattung: Ersuchen um Absehen der Nennung von Namen

Es wird aufgrund des Verhandlungsgegenstandes darum ersucht, **keine Namen der beteiligten Justizpersonen zu veröffentlichen.**

V) Vom Anklagevorwurf umfasste Gesetzesstellen des Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MilStG):

§ 252 StGB

Verrat von Staatsgeheimnissen

(1) Wer einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung ein Staatsgeheimnis bekannt oder zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer der Öffentlichkeit ein Staatsgeheimnis bekannt oder zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Betrifft das Staatsgeheimnis verfassungsgefährdende Tatsachen (Abs. 3), so ist der Täter jedoch nur zu bestrafen, wenn er in der Absicht handelt, der Republik Österreich einen Nachteil zuzufügen. Die irrtümliche Annahme verfassungsgefährdender Tatsachen befreit den Täter nicht von Strafe.

(3) Verfassungsgefährdende Tatsachen sind solche, die Bestrebungen offenbaren, in verfassungswidriger Weise den demokratischen, bundesstaatlichen oder rechtsstaatlichen Aufbau der Republik Österreich zu beseitigen, deren dauernde Neutralität aufzuheben oder ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht abzuschaffen oder einzuschränken oder wiederholt gegen ein solches Recht zu verstoßen.

§ 256 StGB

Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs

Wer zum Nachteil der Republik Österreich einen geheimen Nachrichtendienst einrichtet oder betreibt oder einen solchen Nachrichtendienst wie immer unterstützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 26 MilStG

Vorsätzliche Preisgabe eines militärischen Geheimnisses

(1) Wer ein militärisches Geheimnis preisgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Führt der Täter dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) herbei, so ist er mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Rückfragen an:

Mediensprecher:

Dr. Peter W. Egger, LL.M., Richter des Landesgerichtes Salzburg

Mobil: +43 676 8989 41322;

E-Mail: medienstelle.lgsalzburg@justiz.gv.at